

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	93 (1995)
Heft:	2
Artikel:	Kommunaler Naturschutz-Leitplan der Gemeinde Nebikon
Autor:	Hodel, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-235133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommunaler Naturschutz-Leitplan der Gemeinde Nebikon

R. Hodel

Abgeleitet vom Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erliess der Kanton Luzern auf den 1. Januar 1991 das entsprechende Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG). Im § 10 übernimmt das kantonale Gesetz den Art. 18b, Absatz 2 des NHG, wonach die Kantone für ökologische Ausgleichsflächen zu sorgen haben. Der § 10 verpflichtet die Gemeinden, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz einen Leitplan für die anzustrebenden Ergänzungen oder Vernetzungen der ökologischen Ausgleichsflächen zu erarbeiten (Frist bis Ende 1995). Der Naturschutz-Leitplan ist weder behördens- noch eigentümerverbindlich.

Ein wichtiger Unterschied zu anderen Plangrundlagen wie z.B. Nutzungsplanungen oder Richtplanungen ist, dass im Leitplan nicht nur bestehende naturnahe Strukturen erfasst und dargestellt werden, sondern auch Lebensraumpotentiale, die ohne genaue Kenntnis der naturräumlichen Gegebenheiten auf den ersten Blick nicht gleich erkennbar sind. Es sollen also Bereiche erfasst werden, in denen eine Revitalisierung sinnvoll ist. Diese wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt noch in keinem Planwerk erfasst. Sämtliche noch bestehenden naturnahen Lebensräume sollen mit den potentiellen, noch zu revitalisierenden in logischer und sinnvoller Weise miteinander vernetzt werden.

Sur la base de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN) le canton de Lucerne a mis en vigueur, à partir du 1^{er} janvier 1991, la loi cantonale correspondante de la protection de la nature et du paysage. Dans son paragraphe 10, la loi cantonale reprend l'article 18b, alinéa 2 de la LPN, selon lequel les cantons ont l'obligation de pourvoir à des surfaces de compensation écologique. Le paragraphe 10 oblige les communes à élaborer, en collaboration avec l'Office cantonal de la protection de la nature et du paysage, une conception directrice visant à créer les compléments nécessaires pour parvenir à un réseau de surfaces de compensation écologique (délai jusqu'à fin 1995). La conception directrice de la protection de la nature n'est contraignant ni pour les autorités ni pour les propriétaires. Une différence importante par rapport à d'autres plans de base, comme par exemple les plans d'affectation ou les plans directeurs, réside dans le fait que le plan de la conception directrice de la protection de la nature ne contient pas seulement des structures existantes proches de la nature mais représente également des espaces vitaux potentiels qui ne sont pas reconnaissables comme tels du premier coup sans que l'on ne connaisse à fond le contexte spatial naturel. Il s'agit donc de cerner les secteurs dans lesquels il est judicieux de prévoir des mesures de revitalisation. Celles-ci ne font actuellement encore l'objet d'aucun ouvrage de planification. Tous les espaces vitaux proches de la nature encore existants devront former un réseau logique et cohérent avec les espaces vitaux potentiels digne d'être revitalisés.

Derivandola dalla legge federale sulla protezione della natura e del paesaggio (LPN), il Canton Lucerna ha emanato il 1^o gennaio 1991 la relativa Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio. Al § 10 questa Legge cantonale riprende l'art 18b, cpv. 2 della LPN, secondo cui spetta ai cantoni occuparsi delle superfici ecologiche di compensazione. Il § 10 obbliga i comuni, in collaborazione con l'Ufficio per la natura e la protezione del paesaggio, a elaborare un piano di sviluppo per i completamenti o i collegamenti da perseguire sulle superfici di compensazione (termine entro fine febbraio 1995). Il piano di sviluppo per la protezione dell'ambiente non è vincolante né per le autorità né per i proprietari. Un'importante differenza rispetto ad altre basi di pianificazione come, per esempio, il piano di utilizzazione o il piano direttore, risiede nel fatto che il piano di sviluppo rileva e rappresenta, non solo le strutture naturali già esistenti, ma anche le potenzialità dello spazio vitale, che non sono riconoscibili a prima vista senza avere conoscenze specifiche delle condizioni dello spazio naturale. Si tratta perciò di rilevare i settori per i quali è auspicata una rivitalizzazione. Al momento attuale questi settori non sono ancora ripresi in nessun piano. Tutti gli spazi vitali naturali già esistenti vanno collegati, in modo logico e sensato, a quelli potenziali ancora da rivitalizzare.

Das Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Kantons Luzern (NLG) verpflichtet die Gemeinden, einen Leitplan für die anzustrebenden Ergänzungen oder Vernetzungen der ökologischen Ausgleichsflächen zu erlassen. Das NLG sieht dafür eine Frist von fünf Jahren vor. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz erarbeitete hierzu eine Wegleitung. Mit dem Leitplan soll im Sinne einer Zielvorstellung dargestellt werden, wie eine vernetzte, naturnahe Landschaft in der Gemeinde nach ökologischen Kriterien aussehen könnte und sollte. Der Leitplan ist weder eigentümer- noch behördensverbindlich. Er dient als Grundlage, um die konkrete Realisierung von Revitalisierungsmassnahmen am richtigen Ort und in fachgerechter Art vornehmen zu können. Es ist zweckmäßig, Teile dieser Leitplanung, für die konkrete Realisierungsabsichten und -chancen für die unmittelbare Zukunft bestehen, in die behördensverbindliche Richtplanung zu übernehmen.

Die Ergänzung oder Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen hat durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu erfolgen. Die Wiederherstellung wichtiger Wechselbeziehungen kann der Regierungsrat durch Verordnungen oder Verfügungen verbindlich festlegen. Der Leitplan gibt der Gemeinde Anhaltspunkte, wie die Bevölkerung in vielen Lebensbereichen zum Erhalt einer artenreichen Landschaft beitragen kann.

Zielsetzung Leitbild

Naturschutz meint eigentlich nie «Natur», sondern fast immer «Kultur». Für schützenswert werden meist nur bestimmte Extremstandorte mit seltenen Arten erachtet. Einen von menschlichen Nutzungen unabhängigen Naturschutz gibt es nicht. Grundsätzlich aber zählt jeder Spatz, jede Spinne, jede Blattlaus und jedes «Unkraut» zur Natur. Diese Alltagsnatur umgibt uns überall und immer und ist nicht auf Naturschutzgebiete und Erholungslandschaften beschränkt.

Mit dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966 wurden die rechtlichen Grundlagen für den Naturschutz geschaffen. Das damals wachsende Bewusstsein und der politische Druck führten zu den ersten rechtlich geschützten Arten: Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Orchideen. Diese profitierten zufällig, weil sie bekannt, überblickbar oder attraktiv waren. Dieses Gesetz wurde bis heute durch zahlreiche weitere ergänzt und unterstützt, nicht zuletzt auch durch das neue Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Kantons Luzern, das den Passus über den Naturschutz-Leitplan enthält.

Heute dringt immer mehr die Erkenntnis durch, dass der herkömmliche Natur-

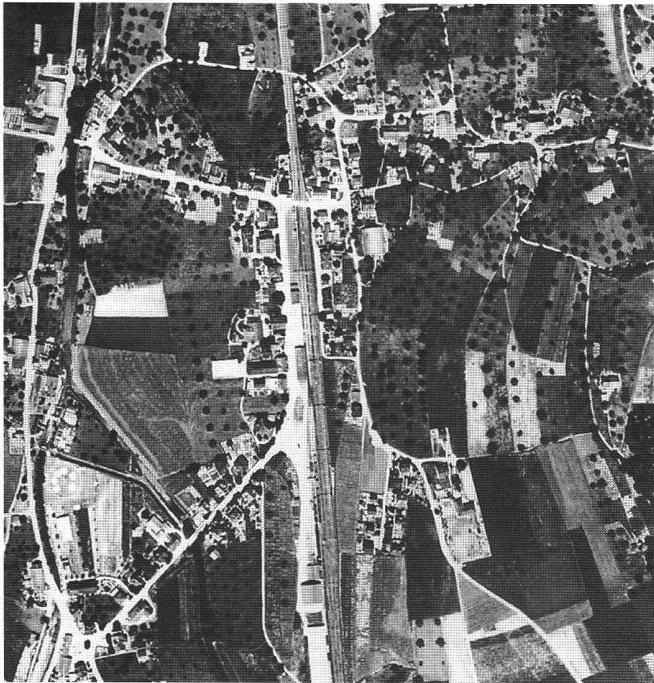


Abb. 1: Gemeinde Nebikon 1943.

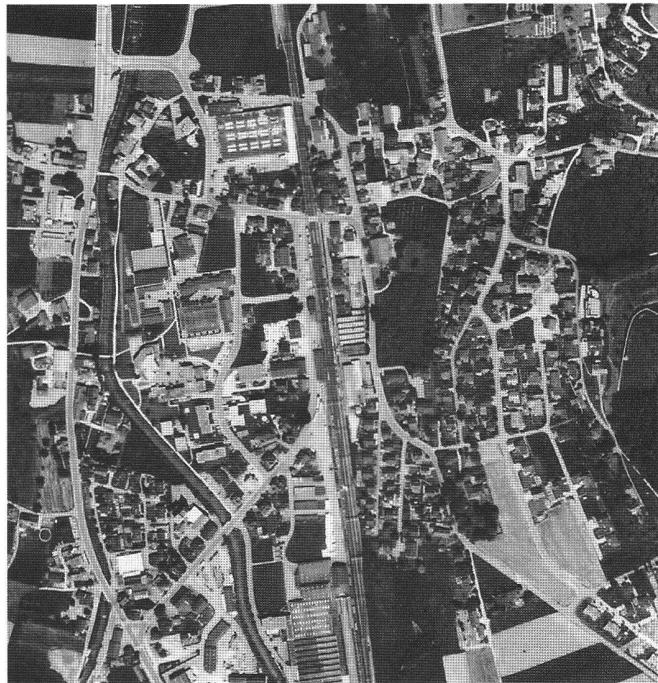


Abb. 2: Gemeinde Nebikon 1987.

schutz im Grunde genommen nur Kulturschutz bedeutet, dass echter «Naturschutz» aber alle unsere Lebensbereiche erfassen muss und sich nicht auf einzelne Schutzgebiete beschränken darf. Denn kein Lebewesen hält sich an gebietsbezogene Schranken, auch Grasfrösche brauchen nicht nur ihr Laichgewässer, einen Weiher oder Tümpel. Sie wandern oft bis zu zwei Kilometer und halten sich nur kurze Zeit ihres Lebens überhaupt im Wasser auf. In diesem Sinne ist der Naturschutz-Leitplan umfassender zu betrachten, auch wenn er wieder nur einen Teil des ganzen bearbeiten kann. Es geht beim Leitplan zum einen um die Vernetzung der bestehenden naturnahen Lebensräume oder Kulturelemente und um die Anreicherung unseres Lebensraumes mit naturnahen Strukturen, die unseren Tier- und Pflanzenarten ein Überleben ermöglichen sollen.

Somit ist das Hauptziel des Leitplanes, die Landschaft und den Siedlungsraum ökologisch und ästhetisch aufzuwerten, um eine strukturelle Landschaft als Lebensraum für den Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

Landschaftswandel in Nebikon während den letzten 100 Jahren

Denkt jemand an Landschaftswandel oder -entwicklung, sieht er vor sich meist die Vergrösserung des Verkehrsnetzes, die Ausdehnung der Siedlung und ähnliches; alles Dinge, die der Mensch errichtet und die er sichtbar gemacht hat. Was nicht vom Menschen geschaffen ist, wird meist nicht wahrgenommen oder schlicht als unwich-

tig erachtet. Parallel zum menschlichen Schaffen verläuft aber auch immer eine andere Entwicklung – diejenige des Verschwindens. Denn immer wo etwas neu entsteht, muss Altes weichen. In dem Sinne soll der Landschaftswandel der Gemeinde Nebikon dokumentiert werden: als sichtbar vorwärtsdrängende Entwicklung menschlichen Schaffens einerseits und als schlechendes Verschwinden naturnaher Strukturen andererseits. Wenn wir die Gemeinde Nebikon im Kanton Luzern betrachten, sollten wir nie die grösseren Zusammenhänge aus den Augen verlieren. Landschaften und Lebensräume halten sich nicht an Gemeindegrenzen. So sind auch landschaftliche Entwicklungen nicht isoliert und nur gemeindeweise zu betrachten, denn die Gründe für die Veränderungen liegen oft nicht direkt am betrachteten Ort, sondern sind weiter weg zu suchen.

Die beiden blauen Linien im Wappen von Nebikon, die den Zusammenfluss der beiden Flüsse Luthern und Wigger symbolisieren, sollen helfen, dies zu illustrieren. Die beiden Bäche gehören zu den markantesten Landschaftselementen von Nebikon. Ihren Ursprung haben sie über 40 Kilometer entfernt im Napfgebiet, aber nur etwa 250 Meter voneinander entfernt. Auf ihrer Reise durchs Luzerner Hinterland vereinen sie die Wasser vieler kleinerer und grösserer Gewässer. So erstreckt sich das Einzugsgebiet beider Bäche auf über 280 Quadratkilometer, was ungefähr der 76fachen Fläche der Gemeinde Nebikon entspricht. Dabei werden über 25 Gemeinden tangiert.

Wenden wir uns nun dem Wandel der Gemeinde Nebikon zu und dabei zuerst dem Siedlungsraum.

Beim Betrachten eines Luftbildes aus den 30er Jahren fallen vor allem die weissen Bänder der Strassen und Wege auf. Sie sind neben den unzähligen Obstbäumen die dominantesten Elemente in der Landschaft. Häuser sind nur wenige auszumachen und wenn, verschwinden sie fast vollständig zwischen den Bäumen. Etwas über 120 Gebäude standen 1930 auf Nebiker Gemeindegebiet, aber nur ein grossflächig überbauter Bereich existierte damals. Bis 1950 hat sich in baulicher Hinsicht einiges geändert. Aus gut 120 Gebäuden sind über 200 geworden. Die Landschaft selber ist ungefähr gleich geblieben, ausser man betrachtet die Gewässer. Nebst den beiden grossen Bächen Wigger und Luthern und dem Möslibach fliessen nach der Güterregulierung nur noch die verschiedenen wirtschaftlich genutzten Kanäle offen durch das Gemeindegebiet.

1970 hat sich das Bild wiederum gewaltig gewandelt. Nebikon ist kaum wiederzuerkennen. Die ersten Wohnblöcke stehen. Die Kirche ist errichtet und nachfolgend das Gemeindezentrum. Verschiedene Firmen haben ihre Areale erweitert, neue Firmen nahmen in Nebikon Einstieg, der Friedhof und die Badeanstalt entstanden. Weichen mussten ihnen vor allem die ausgedehnten Hochstammobstwiesen. Überhaupt hat sich auf dem gesamten Gemeindegebiet der Baumbestand stark gelichtet. Das Siedlungsgebiet mit über 330 Gebäuden prägt um 1970 eindeutig das Bild von Nebikon.

Bis 1990 hielt die Bautätigkeit an, ebenso die Verarmung der Landschaft. Heute stehen in Nebikon etwa 400 Gebäude. Dabei handelt es sich nicht wie um 1930 nur um kleinere und mittelgrosse Objekte, son-

Partie rédactionnelle



Abb. 3: Blick von der Allmend auf Nebikon. Im Hintergrund die Gemeinde Altishofen.

dern auch um Fabriken, Wohnblöcke und ähnliches.

Das Baugebiet bedeckt heute eine Fläche von etwa 85,7 ha, was ungefähr 38% der nicht bewaldeten Gemeindefläche entspricht. Durch Erweiterung der Bauzonen werden auch für die Zukunft Möglichkeiten zum Ueberbauen weiterer Flächen offen gehalten.

Auch das Verkehrsnetz hat sich erweitert. Aus Fusswegen und Trampelpfaden sind befahrbare Wege geworden und aus befahrbaren Naturstrassen mehrspurige Asphaltwege.

Heute besitzt Nebikon befahrbare Straßen und Wege mit einer Gesamtlänge von etwa 36 km bei einer Gemeindefläche von 3.73 km². Nimmt man eine durchschnittliche Breite von 4m an, was bestimmt nicht zu viel ist, erhält man eine Verkehrsfläche, die etwa derjenigen sämtlicher Gebäude (Wohn- und Industriebauten) gleichkommt.

In den letzten Jahren wurden vor allem in den neueren Siedlungsgebieten junge Bäume gepflanzt. Diese Durchgrünungen werden ihre positive Wirkung erst in ein paar Jahren vollständig entfalten können. Betrachten wir nun die naturnahen Strukturen im offenen Feld noch etwas genauer. Die Einzelbäume im offenen Feld erleben dieselbe Entwicklung wie alle naturnahen Lebensräume. Sie sind stark zurückgegangen. Nur noch vereinzelt steht eine alte Eiche oder eine Linde an einem Wegrand oder im Feld. Anders sieht es bei den Hecken aus. Sie sind die einzigen Elemente, die in ihrer Länge zugenommen haben, um fast 900 m seit 1930. Die Zahl der Hecken ist etwa gleich geblieben, die Verteilung hat sich aber geändert. Zahlreiche Hecken entlang von Wegen oder Bewässerungsgräben sind im Zusammenhang mit der Güterregulierung verschwunden, während dafür der gesamte durch das Siedlungsgebiet fliessende Teil der Wigger, die dort früher fast nicht bestockt war, mit Hecken bepflanzt ist, was auch die Zunahme der Heckenlänge erklärt.



Abb. 4: Blick von der Rüslen Richtung Südwesten.

Ausgedehnte Obstwiesen gehörten noch vor 40 Jahren zu den vielfältigsten und wertvollsten Lebensräumen der Gemeinde Nebikon. 1950 standen knapp 5500 Bäume auf dem Gemeindegebiet. Heute, nach zahlreichen Veränderungen, stehen noch etwas mehr als 1000 Hochstammobstbäume.

Nebikon: Der Landschaftswandel in Zahlen

Fliessgewässer	1910	1990
Wigger	1900 m	1800 m ¹⁾
Luthern	1100 m	1100 m
Möslibach	1500 m	500 m
Rykenbach	1700 m	500 m ²⁾
Breitwidenbach	1000 m	0 m
Flüeggengenbach	1100 m	500 m ²⁾
Dorfbach	2050 m	50 m ²⁾
Teuffenthal	380 m	380 m
Stämpfelgraben	150 m	0 m
1) Begradigung	2) im Wald	
Obstwiesen	1950	1990
	5400 Stück	1000 Stück
Hecken	1930	1990
	1936 m	2848 m

Nebikon seit 1900

- Eine mehr oder weniger konstante Waldfläche.
- Eine ungefähr gleichgebliebene Gemeindefläche.
- Eine Zunahme der von Gebäuden bedeckten Fläche um 750% bei einer Bevölkerungszunahme von 280%!
- Ein Baugebiet, das 38% der nicht bewaldeten Gemeindefläche bedeckt (gemäss Zonenplanentwurf vom September 1991).
- Eine Abnahme der offenen Fliessgewässer (ohne Wigger und Luthern, die nicht unter die Erde verlegt werden können) im freien Feld um 80 bis 90%.
- Seit 1950 eine Abnahme der Hochstammobstbäume um über 80%.

- Isolation der artenreichen Böschungen und Wiesen im Gemeindegebiet.

Heutige Situation

Nebikon gliedert sich in drei verschiedene Landschaftskammern.

1) Im Westen die teilweise bewaldeten Hänge der Flüegg mit dem völlig bewaldeten Flüeggewald:

Die Landwirtschaftsflächen sind geprägt durch zum Teil feuchte bis nasse Bodenverhältnisse. Der Wald besteht heute grossenteils aus Fichten. Einen gestuften Waldrand gibt es fast nirgends.

2) Im Zentrum die fruchtbare Ebene mit den grossen Landwirtschaftsgebieten und der Siedlung:

Die Siedlung und Versorgungseinrichtungen und seit den verschiedenen Verbauungen auch die Bäche Luthern und Wig-



Abb. 5: Der reichgegliederte Grabensüdhang mit zahlreichen Obstbäumen.



Abb. 6: Die ausgeräumte Ebene im Westen der Gemeinde.

ger zerschneiden die Ebene und verhindern für viele Tierarten ein Wandern von Osten nach Westen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt und haben einen offenen Charakter. Naturnahe Strukturen gibt es wenige.

3) *Im Osten die Hänge des Santenbergs mit dem südost-nordwest gerichteten Quertal und den völlig bewaldeten Hügelkuppen:*

Wichtigster offener Lebensraum ist der Grabensüdhang mit seinen vielfältigen Strukturen (Obstbäume, verschiedene Wiesentypen, Hecken, Waldränder). Daneben ist praktisch der gesamte übrige Ostteil der Gemeinde Wald, wobei dieser im Süden des Grabens vorwiegend aus Nadelbäumen und im Norden dieses auch aus grösseren Buchenmischbeständen besteht.

Ziele

Konkretere Vorstellungen zu den drei Grossräumen:

1) *Im Westen die teilweise bewaldeten Hänge der Flüeggen mit dem völlig bewaldeten Flüeggenwald:*

In diesem Raum sollen vor allem Verbindungen in die landwirtschaftlich genutzte Ebene geschaffen werden. Es eignen sich als Elemente zur Aufwertung der Landschaft:

- Böschungen und Wiesen
- Einzelbäume, Gebüsche oder kleinere Heckenabschnitte
- Weiher und Tümpel
- Bäche und ihre Ufer
- Waldränder
- Wald.

2) *Im Zentrum die fruchtbare Ebene mit den grossen Landwirtschaftsgebieten und der Siedlung:*

Im Siedlungsbereich sollen vor allem naturnah gestaltete Trittsteine gefördert

werden. Vernetzungselemente sollen vor allem vom Siedlungsgebiet Richtung Westen und von diesem Richtung Osten geplant werden. Eine durchgehende Vernetzung durch den grossen Siedlungsraum hindurch ist im heutigen Zustand kaum oder nur begrenzt denkbar. Die Ebene als offene Landschaft soll bei allen Gestaltungsmassnahmen erhalten bleiben. Es eignen sich als Elemente zur Aufwertung der Landschaft:

Landwirtschaftsraum:

- Sträucher, Strauchgruppen und Einzelbäume, Feldholzinseln
- Bäche und Bächlein
- Bachufer
- Acker- und Wegrandstreifen
- Wanderbrachen
- Extensivgrünlandbereiche (Streifen und Flächen).

Siedlungsraum:

- Rabatten
- Rasen, Wiesen
- Brachen
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Einzelbäume, Baumreihen
- Bäche und ihre Ufer.

3) *Im Osten die Hänge des Santenbergs mit dem südost-nordwest gerichteten Quertal und den völlig bewaldeten Hügelkuppen:*

- Wegränder, ungenutzte Restflächen
- Pflanzrabatten
- Rasen, Blumenrabatten
- Blumenrabatten
- Bäume
- Ziersträucher, Einfriedungen
- Mauern, Fassaden

In diesem Raum sollen vor allem Verbindungen in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten und solche zum Wald geschaffen werden. Es eignen sich als Elemente zur Aufwertung der Landschaft:

- Böschungen und Wiesen
- Obstbäume, Gebüsche oder kleinere Heckenabschnitte
- Bäche und ihre Ufer
- Waldränder
- Wald.

Massnahmen

Siedlungsraum

- 1 In allen öffentlichen Anlagen bestimmter Mindestanteil an einheimischen Gehölzen.
- 2 versiegelte Flächen auf ein Minimum beschränken.
- 3 Einfriedungen vor allem mit einheimischen Pflanzen erstellen.
- 4 Im Strassenraum und wo möglich auch in Privatgärten grössere einheimische Bäume pflanzen.
- 5 Anstelle grossflächig monotoner Rasenflächen Anlage von artenreichen Blumenwiesen.
- 6 Pflanzrabatten mit viel weniger Aufwand ohne einjährige Züchtungen mit einheimischen Stauden erstellen.

Typische Lebensräume im Siedlungsgebiet und ihre Verwandten in der freien Landschaft.

Partie rédactionnelle



Abb. 7: Vorher Rasen...

- 7 mindestens 50% der Fläche von privaten Gärten mit einheimischen Pflanzen bepflanzen.
- 8 Bodenbedecker mit einheimischen Pflanzen und nicht nur mit Cotoneaster.
- 9 Verschiedenartige Fassadenbegrünungen an Industrie- und Wohnbauten.
- 10 Auf Flachdächern Dachbegrünungen.
- 11 In allen naturnahen Strukturen und deren unmittelbaren Umgebung kein Gift verwenden.
- 12 In allen öffentlichen Anlagen generell auf den Einsatz von Gift verzichten.
- 13 Wassergebundene Beläge nicht mit chemischen Mitteln pflanzenfrei halten. Jäten oder unter Umständen auch Abflammen reichen völlig aus.
- 14 Auch in den privaten Pflanzgärten auf einen minimalen Einsatz von Giftstoffen achten. Da kaum ein Privatpflanzgarten für den alleinigen Lebensunterhalt des Besitzers oder Mieters herhalten muss, ist es auch nicht notwendig, auf einen Maximalertrag hinzuarbeiten.
- 15 In lockeren Überbauungen ist ein Gehölzanteil von etwa 50% anzustreben.
- 16 Abwasserbeseitigung: anfallendes Wasser (Dachwasser, Wasser der versiegelten Flächen) in eine Sickergrube leiten und dort versickern lassen. Auch Flachdächer sollten die Funktion von Rückhaltebecken übernehmen können.

Landwirtschaftsraum

Wiesen, Böschungen...:

- 1 Im Acker- und Wiesland Anlegen extensiv genutzter Streifen.
- 2 Entlang von Parzellengrenzen Unterhalten extensiv bewirtschafteter Grünlandstreifen.
- 3 Extensivierung schwer zu bewirtschaftender Böschungen.



Abb. 8: Nach der Umgestaltung eine Blumenwiese.

- 4 Unterhalten eines artenreichen Krautsaums entlang von Hecken (mindestens 3 m düngefreier Bereich gemäss Stoffverordnung).
- 5 Unterhalten eines mindestens 3 m breiten Krautsaumes entlang von Waldrändern.

- 6 Unterhalten eines mindestens 3 m breiten Krautsaumes entlang von Gewässern (gesetzliche Auflage der Stoffverordnung).

Bäume und Sträucher:

- 1 Entlang von Parzellengrenzen und an Wegenden und Strassen- oder Wegkreuzungen Pflanzen von einheimischen Einzelbäumen.
- 2 Im freien Feld Anlage von Feldholzinseln anstreben.
- 3 Bei Standweiden ev. Strauch oder Kopfweide unterhalten statt Holzpfosten.

Gewässer:

- 1 Gewässern entlang Pflanzen von Strauchgruppen oder Einzelbäumen auch als Erosionsschutz.
- 2 Ein 3 m breiter Streifen links und rechts von Gewässern muss von Gesetzes wegen düngefrei gehalten werden.
- 3 Anstreben von Bachöffnungen an geeigneten Stellen (Zum Beispiel bei Unterhaltsarbeiten).
- 4 Ins Bachbett der Luthern und Wigger grössere Felsblöcke einbringen, damit Hinterwasser entstehen kann.
- 5 Die Ufer der Luthern vermehrt abschnittweise bestocken.

Waldgebiete

Wiesen, Böschungen...:

- 1 Die Waldstrassenböschungen extensiv pflegen. Die Krautschicht deshalb abschnittweise alle zwei bis fünf Jahre oder gar nicht schneiden. Schnitt nie vor Ende September.

Bäume und Sträucher:

- 1 Auf jeder Privatparzelle im Wald durch-

schnittlich zwei alte Bäume stehenlassen, bis sie um- und zerfallen.

- 2 Auf gemeindeeigenen Parzellen in grösserem Umfang Altholzinseln stehenlassen.
- 3 Fördern von einheimischen standortgerechten Baumbeständen.

Gewässer:

- 1 Feuchte Mulden und Senken im Wald erhalten.
- 2 Renaturieren gestörter Bachläufe.

Waldränder:

- 1 Unterhalten eines mindestens 3 m breiten Krautsaumes entlang von Waldrändern.
- 2 Fördern von Strauchsäumen.

Überlegungen zur Umsetzung

Möglichkeiten der Gemeinde

- A1 Einrichten eines Budgetpostens Naturschutz, womit die vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden können.
- A2 Bei allen Baubewilligungen die Aspekte des ökologischen Ausgleichs einfliessen lassen.
- A3 Bilden einer kommunalen Leitplan-kommission, die die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen versucht.
- A4 Der/die Natur- und Landschafts-schutzbeauftragte erarbeitet zusammen mit den Gemeindebehörden einen Aufgabenkatalog oder ein Pflichtenheft.

Information der Bevölkerung

Information im gemeindeeigenen Mitteilungsblatt:

Mögliche Themenbereiche:

- Beschrieb verschiedener Lebensräume und ihrer Bewohner.
- Beschrieb einzelner Arten und ihrer Ansprüche.

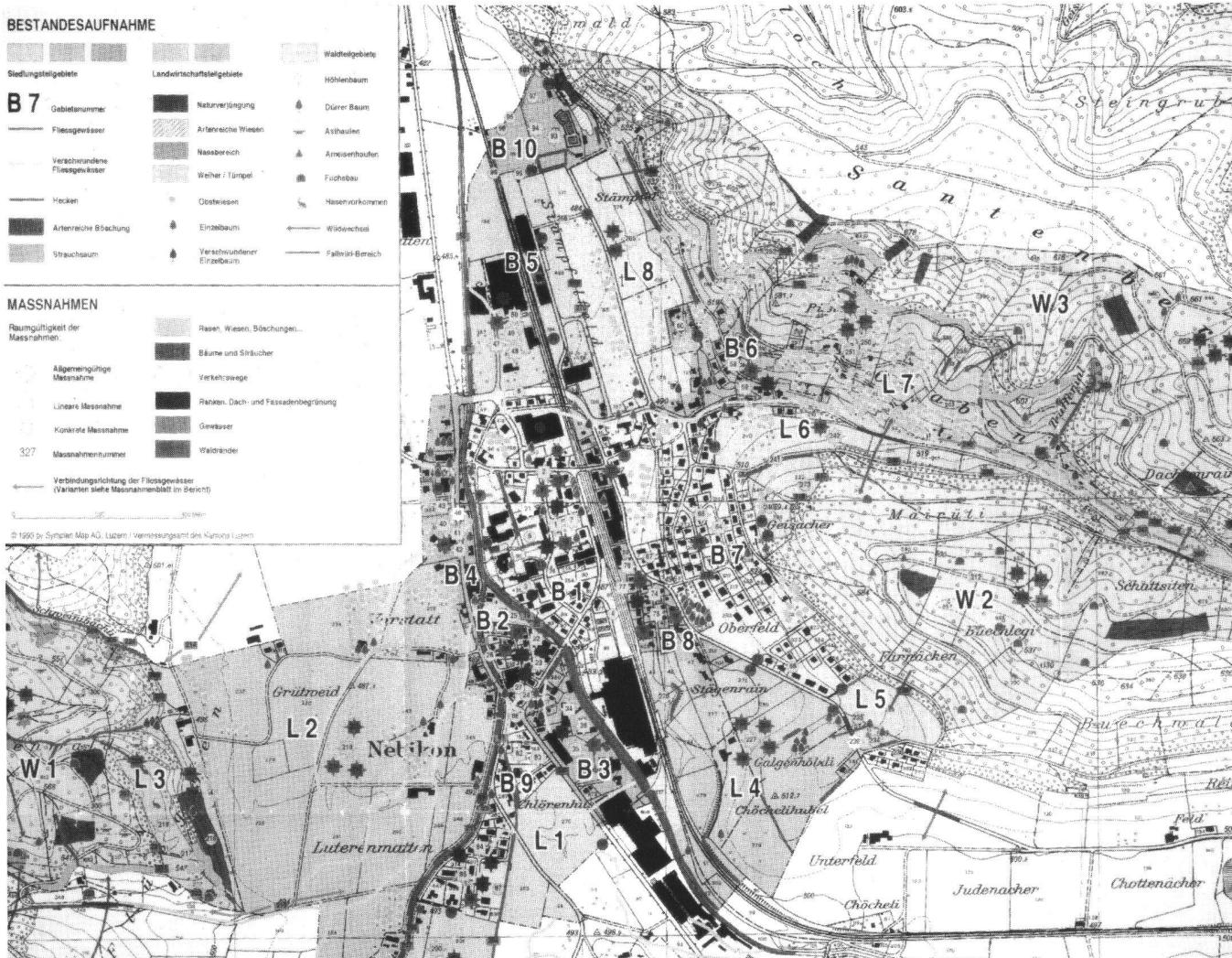


Abb. 9: Naturschutzleitplan Gemeinde Nebikon (Ausschnitt, verkleinert).

- Vorschläge zu Unterstützung einzelner Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten.
- Aufklärung über mögliche Alternativen zu exotischen Gehölzen und Stauden.
- Quartierweise Orientierung über die Anliegen einer naturnahen Bepflanzung.

Informationsveranstaltungen:

Die Gemeinde organisiert über dafür beauftragte Personen, Personengruppen oder Kommissionen diverse Veranstaltungen zum Thema Natur und Landschaft. Verschiedene Themen sind dabei denkbar: Naturgarten, Hecken und Feldgehölze, Kletterpflanzen, Dachbegrünungen und Balkonbepflanzung, naturnah gestaltete Pflanzrabatten.

Praktische Aktionen:

Die Gemeinde könnte an einem bestehenden Anlass wie die Chilbi, die Grenzbegehung o. ä. mit einem Wettbewerb an die Öffentlichkeit gelangen. Durch Wettbewerbsfragen könnte das Interesse der Bevölkerung geweckt werden, und als Preise könnten z.B. Samen, Stauden oder gar Sträucher vergeben werden. Motto:

«Jeder Nebiker pflanzt sein Stück Natur.» Gewiss wird sich um jeden Wohnblock ein Plätzchen finden, an dem die Bewohner ihren Strauch zu einer Strauchgruppe oder ihre Staude zu einem Staudenbeet zusammenfügen könnten.

Im weiteren versucht die Gemeinde, auf gemeindeeigenen Parzellen Beispiele ökologischer Ausgleichsfächen oder allgemein naturnaher Gestaltung aufzuzeigen und diese der Bevölkerung bekannt zu machen.

Pflege und Unterhalt

Ziel der Pflege- und Unterhaltsarbeiten ist ein umweltschonender und extensiver Unterhalt der Grünanlagen und der wassergebundenen Strassen und Wege. Drei unterschiedliche Personengruppen sollen diese Pflege durchführen.

- hauptberuflich Angestellte (Gemeindeangestellter, Schulhausabwarte, Gärtner)
- nebenberuflich Angestellte (Hausfrauen...)
- Freiwillige (Gruppe aus interessierten Personen, die ein- bis zweimal jährlich

die Unterhalts- und Pflegearbeiten grösserer Gebiete übernehmen).

Schlussbemerkungen

An der Gemeindeversammlung im Juni 1994 wurde der Naturschutz-Leitplan der Bevölkerung vorgestellt. Dabei wurde darauf Wert gelegt, dass jedes Kommissionsmitglied und nicht nur der Planer seinen oder ihren Teil dazu beitrug. Dieses Konzept stiess bei der Bevölkerung auf ein gutes Echo und wird mit dazu beitragen, dass der Leitplan auf eine breite Akzeptanz stösst. Die Leitplankommission wird in Zukunft als ständige Arbeitsgruppe arbeiten. Erster Aktionsschwerpunkt wird das Europäische Naturschutzjahr 1995 sein. Mit konkreten Vorschlägen sollen dann verschiedene Projekte realisiert werden.

Adresse des Verfassers:

Roger Hodel
Symplan Map AG
Hirschengraben 43
CH-6003 Luzern